

- **Abweichende Erbringung von Leistungen
nach § 23 SGB II**
- **Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII**

Leitfaden zur Handhabung

Abweichende Erbringung von Leistungen nach § 23 SGB II

Mit Einführung des SGB II wird die Regelleistung (§ 20 SGB II) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt.

Neben den Pauschalen sind ergänzende (abweichende) Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach 23 Abs. 3 SGB II nur noch in drei Fällen zulässig:

1. **Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,**
2. **Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie**
3. **Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.**

Die Leistungen für Erstausstattungen nach Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII

Mit Einführung des SGB XII wird die Regelleistung (§ 28 SGB XII) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt.

Neben den Pauschalen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach 31 Abs. 1 SGB XII nur noch in drei Fällen zulässig:

1. **Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,**
2. **Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie**
3. **Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.**

Die Leistungen für Erstausstattungen nach Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Eigenanteile

(§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II oder § 31 Abs. 2 SGB XII)

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bzw. SGB XII stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs.1 SGB XII abschließend genannten Bedarfe stellen.

Dabei muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat der Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt also 7 Monate).

Ob ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt wird, ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Hilfebeziehende unabweisbare Belastungen zu tragen haben.

1 Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Der Begriff **Wohnungserstaussstattung** ist bedarfsbezogen zu interpretieren. Er beschränkt sich nicht auf den Neubezug von öffentlichen Unterkünften und Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand sowie bei erstmaligem Bezug einer Wohnung, sondern entsteht beispielsweise auch nach einem Wohnungsbrand oder bei der Erstanmietung nach einer Haft oder der Trennung vom Ehe-/ oder Lebenspartner. Auch ein neuer Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei Geburt eines Kindes) fällt darunter.

Der Anspruch auf Erstaussstattung umfasst nicht nur die Bewilligung (bzw. das vorherige Fehlen) einer Gesamtausstattung, sondern auch von (nur) Einzelgegenständen davon.

Abzugrenzen ist der mit einer Erstaussstattung verbundene (Mehr-)Bedarf vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu decken ist.

1.1 Im Kreis Pinneberg können die folgenden Leistungen für die Erstaussstattung gewährt werden:

eine volljährige Person	892 €
zwei volljährige Personen	1.126 €
pro Kind	389 €
Säuglingserstaussattung	339 €

1.2 Bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes muss man sich auch mit gebrauchtem Hausrat zufrieden geben. Ein Anspruch auf neuwertige Gegenstände besteht nicht. Die Hilfebedürftigen sind an den **Gebrauchtwarenmarkt** zu verweisen.

1.3 Bei der Bemessung der Bedarfe ist die aktuelle Preisliste der „**AWO Bildung und Arbeit gGmbH**“ (nachfolgend „AWO“ genannt) sowie der Mindeststandard an Einrichtungsgegenständen pro Zimmer zugrundegelegt worden. Lediglich für Matratzen, Kopfkissen und Bettdecken sind aus hygienischen Gründen neuwertige Preise angesetzt worden.

1.4 Es wird empfohlen, vorrangig das Angebot der AWO in Anspruch zu nehmen. Bei Ausstellung von **Berechtigungsscheinen** durch die Leistungszentren/Sozialämter sind eventuell anfallende **Transportkosten** gemäß der aktuellen Preisliste der AWO (maximal jedoch in Höhe von 49,-- € pro Berechtigungsschein) ebenfalls zu übernehmen.

Darüber hinaus haben alle Hilfeempfänger nach dem SGB II und SGB XII die Möglichkeit, nach Vorlage des Bewilligungsbescheides kostengünstig die Angebote in den Sozialkaufhäusern als sogenannte „**Selbstzahler**“ zu nutzen.

1.5 Mit der Pauschale ist die gesamte Einrichtung einschließlich der **Elektrokleingeräte** (z. B. Toaster, Bügeleisen, Kaffeemaschine, Mixer, Fön) abgedeckt (große Elektrogeräte siehe Hinweise zu 1.13).

1.6 Für Kinder im Krabbelalter können zusätzlich auch die **Kosten eines Teppichbodens** im Kinderzimmer (6 € pro Quadratmeter) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietetseitig mit Auslegeware ausgestattet ist.

1.7 Sofern aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen die **Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelages** gegeben ist, können die erforderlichen Mittel bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietetseitig mit Auslegeware ausgestattet ist, Hierfür gilt ein Preis von 6 € pro Quadratmeter. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Vorlage eines entsprechenden medizinischen Gutachtens durch den amtsärztlichen Dienst.

1.8 Grundsätzlich ist die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der **Pauschale** zu gewähren. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende **Abzüge von der Pauschale** vorzunehmen.

Hierfür geben die nachfolgenden Übersichten Anhaltspunkte für eventuelle Bedarfstatbestände.

1.9 Anhaltspunkte für 1-Personen-Haushalt

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausstattung Hausrat	20 €	20 €
Wohnzimmer		
Couchtisch	50 €	
Couch oder 2 Sessel	60 €	
Schrank	150 €	
Lampe	20 €	
Gardinen / Gardinenstange	26 €	306 €
Schlafzimmer		
Bettrahmen inkl. Lattenrost	60 €	
Matratze (Neupreis)	52 €	
Kopfkissen (Neupreis)	16 €	
Einziehdecke (Neupreis)	20 €	
Bettwäsche (2x)	6 €	
Kleiderschrank	150 €	
Nachtschrank	10 €	
Lampe	20 €	
Gardinen / Gardinenstange	26 €	360 €
Flur		
Lampe	6 €	
Spiegel	20 €	26 €
Bad		
Ablage inkl. Spiegel	18 €	
Schrank	20 €	
Lampe	6 €	
Gardinen	13 €	57 €
Küche		
Hängeschrank	20 €	
Unterschrank	30 €	
Tisch	20 €	
2 Stühle	20 €	
Lampe	20 €	
Gardinen	13 €	123 €
Gesamt		892 €

1.10 Anhaltspunkte für 2-Personen-Haushalt

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausstattung Hausrat		
1. Person	20 €	
2. Person	20 €	40 €
Wohnzimmer		
Couchtisch	50 €	
Couchgarnitur (2-1-1)	120 €	
Schrank	150 €	
Lampe	20 €	
Gardinen / Gardinenstange	26 €	366 €
Schlafzimmer		
Doppelbett inkl. Lattenrost	100 €	
Matratze (2x Neupreis)	104 €	
Kopfkissen (2x Neupreis)	32 €	
Einziehdecke (2x Neupreis)	40 €	
Bettwäsche (4x)	12 €	
Kleiderschrank (2 Pers.)	150 €	
2 Nachtschränke	20 €	
Lampe	20 €	
Gardinen / Gardinenstange	26 €	504 €
Flur		
Lampe	6 €	
Spiegel	20 €	26 €
Bad		
Ablage inkl. Spiegel	18 €	
Schrank	20 €	
Lampe	6 €	
Gardinen	13 €	57 €
Küche		
Hängeschrank	20 €	
Unterschrank	30 €	
Tisch	20 €	
3 Stühle	30 €	
Lampe	20 €	
Gardinen	13 €	133 €
Gesamt		1.126 €

1.11 Anhaltspunkte Hausrat pro Kind

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausstattung Hausrat	20 €	20 €
Kinderzimmer		
Bett inkl. Lattenrost	60 €	
Matratze (Neupreis)	52 €	
3 x Bettwäsche	9 €	
Kopfkissen (Neupreis)	16 €	
Einziehdecke (Neupreis)	20 €	
Tisch	20 €	
Stuhl	10 €	
Regal/Schrank	150 €	
Lampe	6 €	
Gardinen / Gardinenstange	26 €	369 €
Gesamt		389 €

1.12 Anhaltspunkte Säuglingserstaussstattung

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert
Grundausstattung Hausrat	20 €	20 €
Säuglingserstaussstattung		
Bett inkl. Lattenrost	60 €	
Matratze (Neupreis)	40 €	
3 x Bettwäsche	9 €	
Kopfkissen (Neupreis)	5 €	
Einziehdecke (Neupreis)	25 €	
Wickelauflage	30 €	
Kinderhochstuhl	40 €	
Babybadewanne	10 €	
Laufstall	50 €	
Kinderwagen	50 €	339 €
Gesamt		339 €

1.13 Leistungen für die **Erstaussstattung mit großen Haushaltsgeräten** können nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.

Hierfür gibt die nachfolgende Übersicht Anhaltspunkte für eventuelle Bedarfstatbestände:

Elektrogerät (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)	Höchstbetrag -neuwertig-	Höchstbetrag -gebraucht-
Herd	195 €	50 €
Kühlschrank	154 €	50 €
Waschmaschine	256 €	60 €
Fernseher	-----	50 €
Staubsauger	50 €	10 €

- 1.13.1** Mit den Preisen ist regelmäßig auch die **Lieferung und/oder der Anschluss der Geräte** abgegolten.
- 1.13.2** Kosten für **Ersatzbeschaffungen und Reparaturen** der Geräte sind aus der Regelleistung zu tragen.
- 1.13.3 Staubsauger** können nur gewährt werden, wenn die Wohnung bei Bezug bereits überwiegend mit Teppichboden ausgelegt ist.
- 1.13.4 Waschmaschinen** können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- 1.13.5** Befindet sich am Wohnort ein **Waschsalon**, besteht für Einzelpersonen und kinderlose Lebensgemeinschaften/Haushalte ebenfalls kein Anspruch auf eine eigene Waschmaschine (Ausnahme: ältere, behinderte oder kranke Personen).
- 1.13.6** Die **Säuglingserstausstattung** soll zeitnah, **ca. 6 Wochen vor der Geburt** ausgezahlt werden.

2 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausrüstung mit Bekleidung kann nur **in außergewöhnlichen Lebenssituationen**, wie z.B. bei einem Brand, dem vollständigen Verlust der Bekleidung, bei Schwangerschaft, sowie der Geburt eines Kindes gewährt werden.

Der Anspruch auf Erstausrüstung umfasst nicht nur die Bewilligung (bzw. das vorherige Fehlen) einer Gesamtausrüstung, sondern auch von (nur) Einzelgegenständen davon.

Abzugsgrenzen ist der mit einer Erstausrüstung verbundene (Mehr-)Bedarf vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu decken ist.

2.1 Die **Pauschale für Bekleidung** beträgt wie folgt:

Säuglingserstausrüstung	120,00 EUR
Altersgruppe 1 - 5 Jahre unabhängig vom Geschlecht	265,00 EUR
Altersgruppe 6 - 14 Jahre unabhängig vom Geschlecht	375,00 EUR
Altersgruppe ab 15 Jahre für Frauen	500,00 EUR
Altersgruppe ab 15 Jahre für Männer	450,00 EUR
Schwangerschaftsbekleidung	120,00 EUR

2.2 Die Beträge basieren auf der vom Land für Heimbewohner festgelegten Grundausrüstung für Bekleidung (genaue Aufstellung der einzelnen Beihilfen siehe Anlage 1).

2.3 Sofern im Einzelfall ein **Bekleidungsbedarf für Häftlinge und Freigänger** bestehen sollte, ist hierüber vom vorrangig zuständigen Trägern nach den Vorschriften über die Erstausrüstung mit Bekleidung nach § 23 Abs. 3 SGB II zu entscheiden. Eine grundsätzliche Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II ist zu unterstellen.

2.4 Die **Justizvollzugsanstalten** stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung

- über keine ausreichende Bekleidung verfügen und
- diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung in Arbeit kaufen oder
- nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten

Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazugehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 23 SGB II und/oder § 31 SGB XII besteht insoweit nicht.

2.5 In der Regel wird **Freigängern** die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend. Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 23 SGB II und/oder § 31 SGB XII besteht insoweit nicht.

2.6 Die **Säuglingserstausstattung** soll zeitnah, **ca.6 Wochen vor der Geburt** ausgezahlt werden.

3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

3.1 Für mehrtägige Klassenfahrten sind nach den vorgenannten Vorschriften im Gegensatz zu den Erstaustattungen **keine Pauschalen** vorgesehen.

3.2 Für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen ist unabhängig von Reiseziel und -dauer **eine Fahrt einmal pro Schuljahr** zu bewilligen, wenn nachgewiesen wird, dass alle vorrangigen Zuschussmöglichkeiten (Schulträger, Schulverein usw.) ausgeschöpft worden sind.

3.3 Nach § 9 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 (Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVObI. 2007 S. 39) betrifft dies folgende **Schularten**:

1. **Grundschulen**
2. **weiterführende allgemein bildende Schulen:**
 - **Regionalschulen**
 - **Gemeinschaftsschulen**
 - **Gymnasien**
3. **berufsbildende Schulen**
 - **Berufsschulen**
 - **Berufsfachschulen**
 - **Fachoberschulen**
 - **Berufliche Gymnasien**
 - **Fachschulen**
4. **Förderzentren**

Aus Gründen der Gleichbehandlung gelten diese Regelungen im Kreis Pinneberg auch für **Privatschulen**.

3.4 Da die Regelung nur Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen umfasst, sollen die tatsächlichen Kosten übernommen werden, um eine Teilnahme zu gewährleisten. Damit wird auch dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass Schulfahrten ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schulen sind. Unter Beachtung der allgemeinen wirtschaftlichen Situation erscheint jedoch die Erwartung gerechtfertigt, Klassenfahrten seitens der Schulen kostengünstig zu planen und zu gestalten.

Als Entscheidungshilfe können folgende Beträge als angemessen angesehen werden:

Klassen 1 – 4	200 €
Klassen 5 – 6	250 €
Klassen 7 – 10	300 €
Klassen 11 – 13	350 €

3.5 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Schulen an die Vorgaben der schulrechtlichen Bestimmungen halten und somit für Klassenreisen keine höheren einmaligen Leistungen als notwendig erforderlich werden. Wenn jedoch durch die **Schulleitung oder Schulkonferenz bestätigt** wird, dass für eine Klassenfahrt höhere Kosten anfallen, oder aber mehr als eine Klassenfahrt im Schuljahr ansteht, sind auch diese höheren Kosten zu übernehmen. **Bei Zweifeln bezüglich der Art und Höhe der Kosten ist der Kreis Pinneberg zu informieren.**

3.6 Mit den vorstehend genannten Beträgen müssten demnach alle Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgehalt, Bekleidung, Nebenkosten, Taschengeld) abgedeckt werden. Darüber hinaus wird keine gesonderte Beihilfe bewilligt. Diese Kosten sind durch die **häusliche Ersparnis** zu decken.

3.7 Für **Veranstaltungen ohne Übernachtung** (z. B. Wandertage, Tagesfahrten, Hortfahrten usw.) ist eine Bezuschussung nicht möglich. Diese Kosten sind mit der Regelleistung gedeckt.

Anlage 1**Grundausrüstung**an Bekleidung und Schuhen für Mädchen und Jungen mit RichtpreisenAltersgruppe: 1 - 5 Jahre

Bekleidungsstück	Einzelbedarf (Stück/Pair)	Richtpreise (pro Stück/Pair)	Gesamtpreis
Jacke/Anorak	1	30,00	30,00
Regenbekleidung	1	10,00	10,00
Hose/Rock/Kleid	2	15,00	30,00
Pullover/Strickjacke	2	10,00	20,00
Hemd/T-Shirt/Bluse	3	7,70	23,10
Strumpfhose	2	5,00	10,00
Schuhe/Stiefel	1	30,00	30,00
Hausschuhe	1	10,00	10,00
Nachthemd/Schlafanzug	2	10,00	20,00
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	5,00	15,00
Strümpfe	4	2,60	10,40
Unterhemd	6	3,00	18,00
Schlüpfer/Unterhose	6	2,60	15,60
Gummistiefel	1	10,00	10,00
Badeanzug/ Badehose	1	10,00	10,00
Gesamtbetrag gerundet			265,00

Grundausrüstungan Bekleidung für Mädchen und Jungen mit RichtpreisenAltersgruppe: 6 - 14 Jahre

Bekleidungsstück	Gesamtbedarf (Stück/Pair)	Richtpreise (pro Stück/Pair)	Gesamtpreis
Jacke/Anorak	1	40,00	40,00
Regenbekleidung	1	13,00	13,00
Hose/Rock/Kleid	3	25,00	75,00
Pullover/Strickjacke/Sweatshirt	2	15,00	30,00
Hemd/T-Shirt/Bluse	2	10,00	20,00
Schuhe/Stiefel	1	40,00	40,00
Sandalen	1	10,00	10,00
Hausschuhe	1	10,00	10,00
Nachthemd/Schlafanzug	2	13,00	26,00
Turnhose	1	5,00	5,00
Turnhemd	1	5,00	5,00
Turnschuhe	1	15,00	15,00
Badeanzug/-hose	1	15,00	15,00
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	5,00	15,00
Strümpfe	4	2,60	10,40
Unterhemd	4	3,00	12,00
Schlüpfer/Unterhose	7	2,60	18,20
BH	2	7,70	15,40
Gesamtbetrag gerundet			375,00

Grundausstattungan Bekleidung und Schuhen für **Frauen** mit RichtpreisenAltersgruppe: ab 15 Jahre

Bekleidungsstück	Gesamtbedarf (Stück/Paar)	Richtpreise (pro Stück/Paar)	Gesamtpreis
Winter-/Sommerjacke, -mantel	1	77,00	77,00
Winter-/Sommerkleid, -rock, -hose	3	41,00	123,00
Pullover/Sweat-Shirt	2	25,00	50,00
Bluse/T-Shirt	3	18,00	54,00
Schuhe	1	51,00	51,00
Hausschuhe	1	10,00	10,00
Schlafanzug/Nachthemd	2	15,00	30,00
BH	2	7,70	15,40
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	5,00	15,00
Strümpfe	4	2,60	10,40
Unterhemd	4	5,00	20,00
Schlüpfer	7	3,60	25,20
Badebekleidung	1	18,00	18,00
Gesamtbetrag gerundet			500,00

Grundausrüstungan Bekleidung und Schuhen für **Männer** mit RichtpreisenAltersgruppe: ab 15 Jahre

Bekleidungsstück	Gesamtbedarf (Stück/Pair)	Richtpreise (pro Stück/Pair)	Gesamtpreis
Winter-/Sommerjacke, -mantel	1	77,00	77,00
Winter-/Sommerhose	3	36,00	108,00
Pullover/Sweat-Shirt	2	25,00	50,00
Oberhemd/T-Shirt	3	13,00	39,00
Schuhe	1	51,00	51,00
Hausschuhe	1	10,00	10,00
Schlafanzug	2	18,00	36,00
Strümpfe	4	2,60	10,40
Unterhemd	4	4,60	18,40
Unterhose	7	3,60	25,20
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	5,00	15,00
Badehose	1	10,00	10,00
Gesamtbetrag gerundet			450,00